

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



09. März 2009

Az.: 7 B 224/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

(66), - 2008/00245 -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover - FB Recht und Ordnung - Ausländerangelegenheiten,
Leinstraße 14, 30159 Hannover, - 32.33.41 Br -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und Anfechtung
einer Abschiebungsandrohung - vorläufiges
Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 4. März 2009 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller am 7. Januar
2009 erhobenen Klage - 7 A 223/09 - gegen den Bescheid der
Antragsgegnerin vom 3. Dezember 2008 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 4. Mai 1979 in Jabalia/Gaza geborene und zuletzt auch dort wohnhafte Antragsteller ist palästinensischer Volkszugehöriger. Ihm wurde in Gaza ein Reisepass der palästinensischen Autonomiebehörde ausgestellt. Die Deutsche Botschaft in Tel Aviv erteilte dem Antragsteller am 3. Februar 1999 ein befristetes Visum zum Zweck der Studienbewerbung. Mit diesem Visum reiste der Antragsteller am 12. Februar 1999 in das Bundesgebiet ein.

Die Stadt Dortmund erteilte dem Antragsteller am 21. April 1999 eine bis zum 21. Oktober 1999 befristete Aufenthaltsbewilligung mit den Auflagen: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Nur gültig für die Durchführung eines Deutschkurses". In der Folgezeit erlangte der Antragsteller die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Bundesgebiet und verzog in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin. Nachdem er sich zum Wintersemester 2000/2001 an der Leibniz Universität Hannover im Studiengang Elektrotechnik (Diplom)/ Studienrichtung Technische Informatik im 1. Fachsemester immatrikuliert hatte, erteilte ihm die Antragsgegnerin am 15. Januar 2001 eine befristete Aufenthaltsbewilligung unter Beifügung von Auflagen, die als Aufenthaltserlaubnis zuletzt am 14. März 2006 befristet bis zum 13. März 2008 mit folgenden Nebenbestimmungen verlängert wurde:

"Eine Beschäftigung, die 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gemäß § 16 Abs. 3 AufenthG erlaubt. Eine darüber hinausgehende Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt 3 Monate nach Beendigung des Studiums Dipl. (U) E-Tech./Techn. Inform.. Lebensunterhalt gesichert durch Verpflichtung. Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei Bezug von Sozialleistungen nach dem AsylbLG, SGB II, VIII oder XII für sich oder unterhaltsberechtigte Angehörige."

Am 6. März 2008 beantragte der Antragsteller die weitere Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis. Hierauf teilte die Leibniz Universität Hannover unter dem 31. März 2008 mit:

[Der Antragsteller] "befindet sich zur Zeit im 15. Fachsemester im Diplomstudiengang Elektrotechnik mit der Studienrichtung Technische Informatik. [Dem Antragsteller] fehlen zum Bestehen des Grundstudiums noch vier Prüfungsleistungen, das Grundpraktikum sowie zwei unbenotete Studienleistungen. Im Hauptstudium fehlen [dem Antragsteller] noch alle Prüfungs- und Studienleistungen sowie ein 18wöchiges Praktikum und die jeweils 6monatige Studien- und Diplomarbeit. Geht man von einer Regelstudienzeit von 10 Semestern bzw. durchschnittlichen

Studiendauer von 13,5 Semestern aus, liegt in diesem Fall kein ordnungsgemäßer Studienverlauf vor. Eine Prognose bezüglich des Abschlusssdatums kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden."

Im Rahmen der Anhörung erklärte der Antragsteller, ihm sei eine Rückkehr nach Gaza nicht möglich. Gaza sei abgeriegelt. Das Auswärtige Amt warne vor Reisen nach Gaza. Die Lebensbedingungen dort lebenden Palästinenser seien katastrophal. Mehrere Hundert Personen seien in Auseinandersetzungen durch israelische Sicherheitskräfte getötet worden. Ebenso seien mehrere Hundert Personen in innerpalästinensischen Auseinandersetzungen getötet worden. Eine Rückkehr nach Gaza sei deshalb unzumutbar. 30 ha Land seines Vaters seien durch israelischen Bagger zerstört worden. Da mithin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliege, sei ihm die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu verlängern.

Die Antragsgegnerin beteiligte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Wegen des Inhalts der Stellungnahme des Bundesamtes vom 17.10.2008 - 5329834-499 - wird auf Bl. 101-105 des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin verwiesen.

Mit dem hier streitbefangenen Bescheid vom 3. Dezember 2008 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab, setzte ihm eine Ausreisefrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides und drohte ihm die Abschiebung in einen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Ein Abschiebezielstaat wurde ausdrücklich vorerst nicht bezeichnet (Seite 6 der Begründung). Zur Begründung wird ausgeführt, dass der inzwischen im 17. Fachsemester immatrikulierte Antragsteller seinen Studienabschluss nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum erreichen könne. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er sein Studium nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit betreibe. Auf § 60 Abs. 7 AufenthG könne sich der Antragsteller nicht berufen, weil die Gefahren in Gaza der gesamten Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe drohten und eine Entscheidung der obersten Landesbehörde für einen Abschiebestopp aller Palästinenser nach Gaza nicht vorliege. Eine extreme allgemeine Gefährdungslage mit der Folge, dass die Sperrwirkung überwunden werden könne, bestehe für den Antragsteller nicht. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werde. Die Rechte des Antragstellers würden ausreichend dadurch gewahrt, dass ihm vor einer Abschiebung der konkrete Zielstaat bekannt gegeben werde, damit er rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen könne (Seite 7 der Begründung). Der Bescheid wurde am 9. Dezember 2008 zugestellt.

Mit seiner am 7. Januar 2009 beim Verwaltungsgericht Hannover erhobenen Klage begehrt der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG, hilfsweise § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG - 7 A 223/09 -. Zugleich begehrt er vorläufigen Rechtsschutz. Er ergänzt sein Vorbringen dahingehend, dass er sein Studium auch deshalb nicht in der gebotenen Art und Weise habe betreiben können, weil er in ständiger Sorge um seine Eltern in Gaza gelebt habe. Das Haus seiner Eltern sei von Bomben zerstört worden. Beide Eltern hätten ihre Zähne verloren. Seine Mutter habe einen Zuckerschock erlitten und habe mehrfach an den Augen operiert werden müssen. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG i.V.m. Art. 15 lit. c) der

Richtlinie 2004/83/EG liege auch deshalb vor, weil in Gaza seit 27. Dezember 2008 Krieg herrsche, von dem insbesondere auch die Zivilbevölkerung betroffen sei.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner am 7. Januar 2009 erhobenen Klage - 7 A 223/09 - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Dezember 2008 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Nach ihrer Auffassung bestehe kein Zweifel, dass der Antragsteller sein Studium nicht mehr in angemessener Zeit abschließen könne. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG liege nicht vor. Eine individuelle auf seine Person bezogene konkretisierte Gefahr sei nicht ausreichend nachgewiesen. Die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage in Gaza stelle eine allgemeine Gefahr dar, die allenfalls Gegenstand eines Abschiebestopps durch die oberste Landesbehörde sein könne. Ein solcher Abschiebestopp sei jedoch nicht erlassen worden. Im Übrigen hätten Israel und Hamas am 17./18. Januar 2009 eine Waffenruhe erklärt.

Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin, die dem Gericht zur Einsicht vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg.

Die Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sowie die Abschiebungsandrohung sind gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 64 Abs. 4 Nds.SOG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller hiergegen rechtzeitig erhobenen Klage nur anordnen, wenn das private Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an seiner sofortigen Ausreise überwiegt.

Dies ist vorliegend der Fall. Zwar wird die Ablehnung der Verlängerung der zu Studienzwecken erteilten Aufenthaltserlaubnis nicht zu beanstanden sein (a); es ist aber gegenwärtig offen, ob dem Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis - wie von ihm bereits im Verwaltungsverfahren hilfsweise beantragt - aus humanitären Gründen zu verlängern sein wird (b). Bei dieser Sachlage gebietet es die Abwägung der widerstreitenden Interessen sowie der bedrohten Rechtsgüter, vorliegend die aufschiebende Wirkung der Verpflichtungsklage anzuordnen.

a. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gemäß §§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Halbsatz 2 AufenthG rechtmäßig ist. Denn es ist ausgeschlossen, dass der Antragsteller den Studienerfolg noch in einem angemessenen Zeitraum erreichen kann. Er studiert mittlerweile im 17. Fachsemester des gewählten Studiengangs, ohne bislang die erforderlichen Studienleistungen für das viersemestrige Grundstudium vollständig erbracht zu haben. Deshalb verneint auch die Leibniz Universität Hannover in ihrer vorstehend unter I.) wiedergegebenen Stellungnahme vom 31. März 2008 einen ordnungsgemäßen Studienverlauf. Zudem ist die Regelstudienzeit von 10 Semestern nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs (www.uni-hannover.de) deutlich überschritten. Der Antragsteller ist dem in der Antragschrift nicht substantiiert entgegen getreten. Insbesondere hat er nicht dargelegt, ob und wann er die ausstehenden Studienleistungen erbringen wird.

b. Gegenwärtig ist jedoch offen, ob dem Antragsteller die Aufenthaltserlaubnis - wie von ihm bereits im Verwaltungsverfahren hilfsweise beantragt - aus humanitären Gründen gemäß §§ 8 Abs. 1, 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu verlängern sein wird. Nach dieser Vorschrift soll dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot u.a. nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist vorliegend nicht durch § 16 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift soll während eines Studienaufenthalts in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswert erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Zum einen dürfte § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG trotz seiner Ausgestaltung als "Soll"-Vorschrift für den Regelfall einen gesetzlichen Anspruch vermitteln, weil die Vorschrift die Ausübung von Ermessen nur für den atypischen Ausnahmefall zulässt (Renner, AuslR, 8. Aufl., § 5 AufenthG Rdnr. 25 mwN) und zum anderen verbieten Sinn und Zweck der von der Vorschrift intendierten humanitären Gründe, den Ausländer vor einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zur vorübergehenden Ausreise zu veranlassen.

Für die Kammer ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Entscheidung des vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzantrages im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Antragsgegnerin nicht eindeutig geklärt, dass im Falle des Antragstellers das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausscheidet. Vielmehr bedarf es hierzu weiterer Ermittlungen im Hauptsacheverfahren, die abgewartet werden sollen. Bis zu dem Ergebnis ist der Antragsteller von der Vollziehung des Bescheides zu verschonen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist.

Die Berufung auf ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG setzt einen Abschiebezielstaat voraus. Die Antragsgegnerin hat zutreffend darauf

verzichtet, in der zugleich verfüigten Abschiebungsandrohung einen Abschiebezielstaat zu bezeichnen. Denn nach der herrschenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspräche die Zielstaatsbezeichnung „Palästina“ § 59 Abs. 2 Halbsatz 1 AufenthG, weil es - zumindest gegenwärtig - weder einen Staat „Palästina“ noch eine palästinensische Staatsangehörigkeit gibt (Nds. OVG, Beschluss vom 21.4.2004, NVwZ-RR 2004, S. 788 mwN; VGH Kassel, Beschluss vom 14.11.2003, NVwZ-RR 2004, S. 535 jeweils zu § 50 Abs. 2 AuslG a.F.; a.A. VG Arnsberg, Urteil vom 21.11.2005 - 13 K 3577/04.A - juris). Dies würde entsprechend für die Bezeichnung „Palästinensische Autonomiegebiete“ einschließlich der etwaigen Zusatzbezeichnung „Gaza“ gelten (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 31.5.2005, InfAuslR 2005, S. 347 zur "Westbank"). Nach Auffassung der Kammer sind jedoch palästinensische Volkszugehörige ebenso wie Staatenlose nicht von einer Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen. Vom Gegenteil ist auch die Antragsgegnerin nicht ausgegangen und hat in dem streitbefangenen Bescheid vom 3. Dezember 2008 umfassend zur Lage im Gazastreifen - dem früheren gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers - vorgetragen (Bescheidabdruck S. 5). Die Kammer prüft deshalb - jedenfalls im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren - das Vorliegen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf die palästinensischen Autonomiegebiete und im speziellen auf Gaza.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO sieht sich die Kammer nicht in der Lage, abschließend zu klären, ob der Antragsteller als Zivilist bei einer Rückkehr nach Gaza einer erheblichen individuellen Gefahr im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Israel und militanten Palästinensergruppen sowie der innerpalästinensischen Auseinandersetzungen insbesondere zwischen der im Gazastreifen herrschenden Hamas und gemäßigten Palästinensergruppen ausgesetzt sein würde.

Nach Ergehen des streitbefangenen Bescheides am 3. Dezember 2008 und der vorausgegangenen Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 2 AufenthG vom 17. Oktober 2008 kam es am 27. Dezember 2008 zu der von israelischen Streitkräften breit angelegten Militäroperation im Gazastreifen als Reaktion auf den von dort ausgehenden fortlaufenden Beschuss israelischen Staatsgebiets mit Kassam-Raketen. Die Militäroperation, die den gesamten Gazastreifen in ein Kriegsgebiet verwandelte, wurde am 18. Januar 2009 vorerst beendet. Seitdem gilt im Gazastreifen nach den Länderinformationen des Auswärtigen Amtes mit Stand vom 27.2.2009 eine "fragile" Waffenruhe (www.auswaertiges-amt.de). Im Gegensatz zu dem Hinweis der Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung ist dieser Waffenstillstand nicht geeignet, die Gefahrenlage als gebannt anzusehen, zumal militante Palästinenser im Gazastreifen den Raketenbeschuss Israels fortsetzen und der israelische Ministerpräsident mit "kompromissloser Vergeltung" droht. Seit Ende der israelischen Militäroffensive im Gazastreifen am 18. Januar 2009 haben militante Palästinenser laut israelischen Armeeangaben erneut mehr als 100 Raketen auf israelisches Gebiet abgefeuert (Hannov. Allg. Ztg. vom 2.3.2009, S. 6). Das Auswärtige Amt warnt "dringend" vor Reisen in den Gazastreifen, der bereits seit Juni 2007 vollständig abgeriegelt ist. Die Übergänge sind für alle Inhaber palästinensischer Ausweispapiere nur in wenigen Ausnahmefällen geöffnet. Es kann jederzeit zu einer völligen Schließung der Übergänge kommen. Wörtlich

heißt es: "Wer trotzdem reist, muss mit einer erheblichen Gefährdung durch mögliche Kampfhandlungen und Entführungen rechnen" (Auswärtiges Amt, aaO). Die zivile Infrastruktur im Gazastreifen wurde erheblich beschädigt (Hannov. Allg. Ztg. vom 3.3.2009, S. 4). Hinzu kommt, dass die militärische und zivile Gewalt innerhalb des Gazastreifens in den Händen der Hamas liegt, die nach dem Beschluss des Rates der EU vom (zuletzt) 26.1.2009 zur Durchführung von Art. 2 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. vom 27.1.2009 Nr. L 23/25) als Terrororganisation bzw. - im Sinne des deutschen Ausländerrechts - als terroristische Vereinigung im Sinne von § 54 Nrn. 5, 5a AufenthG anzusehen ist (so VG München, Urteil vom 9.9.2008 - M 4 K 08.2158 -).

Dieser aktuellen Lage in Gaza ist die gesamte dort wohnhafte Bevölkerung allgemein ausgesetzt. Gleichwohl spricht bei summarischer Überprüfung gegenwärtig Überwiegendes dafür, dass der Hinweis der Antragsgegnerin auf die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, nach der allgemein drohende Gefahren bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG von der obersten Landesbehörde zu berücksichtigen sind, diese jedoch keinen Abschiebestopp erlassen habe, nicht verfährt. Denn in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG geregelte Sperrwirkung EU-richtlinienkonform dahin auszulegen ist, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (ABl. EG Nr. L 304, S. 12, ber. ABl. 2005 Nr. L 204, S. 24) - QualfRL - erfüllt sind (BVerwG, Urteil vom 24.6.2008, NVwZ 2008, S. 1241, 1245 - Irak -). Dieser betrifft Zivilpersonen, die einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sein würden. Dieser Personengruppe ist nach Art. 24 Abs. 2 QualfRL ein Aufenthaltstitel zu erteilen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 lit. c) QualfRL erfüllen (BVerwG, aaO, S. 1245f; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17.1.1995, BVerwGE 99, S. 324 = NVwZ 1996, S. 199 [Kabul] und Urteil vom 2.9.1997, BVerwGE 105, S. 187 = NVwZ 1999, S. 311 [Mogadischu]). Das Merkmal der "Individualität" kann dabei ungeachtet der Identität der Zivilperson bestehen, wenn der bestehende bewaffnete Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung im Sinne von Art. 15 lit. c) QualfRL ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 17.2.2009 - C-465/07 - curia.europa.eu/de). Dabei sind u.a. das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt sowie der tatsächliche Zielort des Ausländers von Bedeutung (EuGH, aaO). Mit dem Bundesverwaltungsgericht geht die beschließende Kammer davon aus, dass "willkürliche" Gewalt insbesondere dann vorliegt, wenn nicht zwischen zivilen und militärischen Objekten unterschieden wird, diese Gewalt Anschläge umfasst, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen, oder Gewaltakte einschließt, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung treffen (BVerwG, aaO, S. 1246). Mit Geltung für das vorliegende vorläufige Rechtsschutzverfahren sieht die Kammer das Merkmal der individuellen Verdichtung be-

reits aufgrund fehlender Fluchtmöglichkeiten aus dem eng umgrenzten Gazastreifen infolge der geschlossenen Grenzübergänge nach Israel und Ägypten sowie fehlender Ausreisemöglichkeiten über das Mittelmeer ebenso als erfüllt an wie das Merkmal "willkürlicher" Gewalt bereits aufgrund der Einstufung der den Gazastreifen beherrschenden Hamas als Terrororganisation durch die EU.

Bei summarischer Überprüfung ist schließlich ungeklärt und bedarf bei Bejahung der vorstehenden Voraussetzungen der Überprüfung im Hauptsacheverfahren, ob dem Antragsteller gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 QualfRL ein interner Schutz durch Ausweichen in das von der Fatah beherrschte Westjordanland zur Verfügung steht. Der streitbefangene Bescheid der Antragsgegnerin vom 3. Dezember 2008 verhält sich hierzu denknotwendig nicht, weil er bereits das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG verneint bzw. der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG unterordnet. Art. 8 Abs. 1 QualfRL kann nach Absatz 3 der Vorschrift auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Ersichtlich ist gegenwärtig eine Ausreise oder Abschiebung aus Deutschland unmittelbar in das Westjordanland nicht möglich. Dieses ist nur über Israel (Auswärtiges Amt, aaO) oder Jordanien (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.11.2007 an das VG Würzburg - 5087878-499 -) erreichbar. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 29.5.2008, NVwZ 2008, S. 1246) wird hier im Hauptsacheverfahren erforderlichenfalls aufzuklären sein, ob dem Antragsteller die Erreichbarkeit des Westjordanlands tatsächlich möglich und zumutbar ist sowie dort das Existenzminimum gewährleistet werden kann.

Nach alledem war die aufschiebende Wirkung der Verpflichtungsklage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO anzuordnen. Diese Wirkung umfasst auch die Abschiebungsandrohung, weil die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht vornherein ausgeschlossen erscheint.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 GKG, wobei 1/2 des Auffangwerts anzusetzen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,